

# **Satzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) e.V.**

(Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel am 4.11.2008  
unter der Registriernummer VR 5304 Kl.)

## **§ 1 Name, Sitz und Entwicklungsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
**LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) e.V.**,  
nachfolgend LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg genannt.
- (2) Die Gebiets- und Förderkulisse der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg umfasst die Gemeinden Alt-Duvenstedt, Borgstedt, Bovenau, Brinjahe, Embühren, Fockbek, Haale, Hamweddel, Haßmoor, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Nübbel, Ostenfeld b. Rendsburg, Osterrönfeld, Rade b. Rendsburg, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülpl b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld sowie die Städte Büdelsdorf und Rendsburg.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Körperschaften in die Gebiets- und Förderkulisse mit aufgenommen werden, sofern diese Kulissen weiterhin eine räumliche Einheit bilden.
- (4) Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung der Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (VO (EU) 2021/1060).
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Rendsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen.
- (2) Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (LAG). Er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung (IES) und verantwortet deren Umsetzung nach dem LEADER-Prinzip der EU.

### **§ 3 Ziele und Aufgaben**

- (1) Die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung richten sich nach Art. 31 bis 33 der VO (EU) 2021/1060 und den jeweils geltenden EU-Verordnungen für die ELER-Förderperioden von 2014 bis 2022/25 sowie von 2023 bis 2027/2029.
- (2) Nach Art. 33 der VO (EU) 2021/1060 übernimmt die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg folgende Aufgaben:
  - a) Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteiligen öffentlichen Kofinanzierung des Regionalmanagements.
  - b) Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden - Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt.

Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung, werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
  - c) Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.
  - d) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
  - e) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.
  - f) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.
  - g) Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
  - h) Die Berichterstattung gegenüber dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums und der Kommission. Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des Fachreferates des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLUR.
  - i) Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben - mit Nachweisen - getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLUR jeweils mit der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
  - j) Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.

- k) Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.
- (3) Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die ihren Sitz oder ihren Wirkungsbereich in der Gebietskulisse gem. § 1 Abs. 2 haben.
- (2) Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus Vertretern und Vertreterinnen lokaler öffentlicher oder privater, sozioökonomischer Interessensgruppen zusammen.
- (3) Die juristischen Personen benennen jeweils natürliche Personen als ständige Vertretungen in der Mitgliederversammlung die sich ihrerseits vertreten lassen können (Verhinderungsververtretung).
- (4) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, welcher vom / von der Vorsitzenden oder dessen Vertretung gegenzeichnen ist.
- (5) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen einen ablehnenden Aufnahmeantrag kann der Antragsteller/ die Antragstellerin innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit der Auflösung der juristischen Person
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - d) bei Sitzverlegung oder Wohnortwechsel oder bei Verlegung des Wirkungsbereiches nach außerhalb der Gebietskulisse (§ 1 Abs. 2)
  - e) mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der rechtskräftigen Abweisung eines Insolvenzeröffnungsantrags
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Sie gilt als bekannt gemacht drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift.

- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich vom Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Projektbeirat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Textform einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung statt als Präsenzveranstaltung ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung durchgeführt wird. Er kann beschließen, dass Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Eine Teilnahme ausschließlich über Telefon ist ausgeschlossen. Der Vorstand regelt die Modalitäten von Onlineversammlungen und der elektronischen Ausübung von Mitgliedsrechten. Diese Regelung gilt für alle anderen Vereinsorgane entsprechend.
- (3) Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (5) Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
  - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b. Wahl der Kassenprüfer / der Kassenprüferinnen
  - c. Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

- d. Änderungen der Gebiets- und / oder Förderkulisse gem. §1 Abs. 2
  - e. Erlass einer Geschäftsordnung, Änderung der Geschäftsordnung
  - f. Änderung der Satzung
  - g. Änderungen der IES mit Ausnahme gem. § 11 Abs. 1, d und e
  - h. Änderung des Vereinszwecks
  - i. Auflösung des Vereins
- (7) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem / von der Vorstandsvorsitzenden, geleitet. Bei Abwesenheit des / der Vorstandsvorsitzenden durch die Stellvertretung. Ansonsten kann eine Versammlungsleitung aus den Anwesenden gewählt werden.
- (9) Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (10) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
- (11) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Vereinssatzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (12) Bei Beschlüssen zur Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (IES), ist sicherzustellen, dass die Vertreter:innen, die sich aus Gruppen öffentlicher oder privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen, jeweils nur ein Stimmrecht von bis zu 49 % haben.
- (13) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss oder eine Wahl ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss / das Wahlergebnis mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufbeschlüsse). Diese Regelung gilt für alle anderen Vereinsorgane entsprechend.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg besteht aus einem / einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen, dem Kassenwart / der Kassenwartin, dem Schriftführer / der Schriftführerin und zehn Beisitzenden.
- Insgesamt gehören dem Vorstand 15 Mitglieder an, davon sieben kommunale Vertretungen aus der Förderkulisse (gem. § 1 Abs. 2) und acht nicht-kommunale Vertretungen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter / Stellvertreterinnen und der Kassenwart / die Kassenwartin. Zur rechtsverbindlichen Ver-

tretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB.

- (4) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder oder deren Vertretungen gem. § 4 Abs. 3 durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird ein anderer Vertreter / eine andere Vertreterin aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (7) Scheidet ein / eine gem. § 4 Abs. 3 bestimmte/r Vertreter/in aus der von ihm vertretenen Organisation aus oder widerruft diese Organisation die Vertretungsmacht, so scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Es bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds geschäftsführend tätig.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der / die Betroffene selbst ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan oder einem / einer Beauftragten zugewiesen sind. Vorstand im Sinne dieses Paragraphen ist der Gesamtvorstand, soweit nicht ausdrücklich der Vorstand im Sinne des § 26 BGB genannt ist.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für folgende Aufgaben:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte
  - b) Aufnahme neuer Mitglieder
  - c) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
  - d) Steuerung der Geschäftsführung (LAG Management gem. § 14)
  - e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - f) Bestellung der Mitglieder des Projektbeirats
  - g) Einberufung des Projektbeirats

wobei die Aufgaben zu a) und c) dem Vorstand gem. § 26 BGB obliegen, die übrigen Aufgaben dem Gesamtvorstand.

- (3) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung / das LAG-Management mit vorgenannten Aufgaben zu betrauen oder diese an Dritte zu vergeben.

### **§ 10 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt, so oft es die Geschäftslage erfordert mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.

- (2) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn in Textform übermittelt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Vorstandsmitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Analog zur Mitgliederversammlung können die Sitzungen gem. § 7 Abs. 2 digital erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich ohne Ladungsfrist eine neue Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Es ist grundsätzlich zu beachten, dass an der Beschlussfassung kommunale und nicht-kommunale Mitglieder beteiligt sind.
- (5) Die Vertreter:innen einzelner Interessengruppen dürfen zusammengenommen nicht mehr als 49% der Stimmrechte innehaben. Sie haben sich entsprechend zu gruppieren. Interessensgruppen sind u.a. die kommunalen Vertreter:innen sowie andere sozioökonomische Gruppen der Wirtschafts- und Sozialpartner.
- (6) In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Mitglied widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Einhaltung des Abs. 5 erforderlich.
- (8) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (9) Das LLUR wird als beratende Behörde zu den Sitzungen hinzugezogen.
- (10) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Projektbeirat**

- (1) Der Projektbeirat ist das Entscheidungsgremium der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg. Er ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
  - a) Die Entgegennahme von Förderanträgen und deren Bewertung gem. § 3 Abs. 2 e, f.
  - b) Die Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung.
  - c) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gemäß den Festlegungen in der IES.
  - d) Die Umschichtung von Finanzmitteln zwischen den Kernthemen innerhalb eines Zukunftsthemas.
  - e) Die Umschichtung von Finanzmitteln aus dem neutralen Topf in ein Zukunftsthema.

- (2) Im Projektbeirat sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten.
- (3) Insgesamt gehören dem Projektbeirat 18 Mitglieder an, davon acht kommunale und behördliche Partner und zehn Mitglieder aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstigen juristischen und privaten Personen.
- (4) Die Mitglieder des Projektbeirates werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Ernennung ist möglich.
- (5) Der / die Vorstandsvorsitzende ist geborenes Mitglied des Projektbeirates.

## **§ 12 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Projektbeirates**

- (1) Der Projektbeirat ist durch den Vorstand in Textform einzuladen. Es sollte - je nach Geschäftslage - eine Sitzung pro Quartal abgehalten werden. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Projektbeiratsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.
- (2) Analog zur Mitgliederversammlung können die Sitzungen gem. § 7 Abs. 2 digital erfolgen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (4) Der Projektbeirat wird von dem / der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit durch die Stellvertretung.
- (5) Der Projektbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Projektbeirates anwesend sind. Mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen müssen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit kann von den anwesenden Mitgliedern ein „Vorbehaltsbeschluss“ gefasst werden. Die Voten der fehlenden Stimmberechtigten werden nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt. Nach einer Verschweigefrist von drei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Mitglied widerspricht, ohne Sitzung schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Projektbeirates mitzuteilen.
- (8) Ein Mitglied des Projektbeirates ist nicht stimmberechtigt, wenn es von einem Projekt persönlich betroffen ist oder das Projekt ihm oder der ihn entsendenden juristischen Person einen Vor- oder Nachteil erzielen könnte.
- (9) Der Projektbeirat soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (10) Zu den Sitzungen des Projektbeirates können Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (11) Das LLUR wird als beratende Behörde zu den Sitzungen hinzugezogen.

- (12) Über die Beschlüsse des Projektbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (13) Das Ergebnis der Projektauswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern des Projektbeirates werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
- (14) Der Projektbeirat kann Anträge nach den in der IES festgelegten Kriterien ablehnen. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses in Textform beim Vorstand Einspruch erheben. Der Vorstand hat auf seiner nächsten Sitzung über den Vorgang zu entscheiden.

### **§ 13 Entschädigung**

- (1) Der Vorstand kann eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Finanzierung der Entschädigung erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.

### **§ 14 Geschäftsführung / LAG Management**

- (1) Die Geschäftsführung / das LAG Management erfolgt durch die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung / das LAG Management ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung / das LAG Management ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
  - a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins
  - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie
  - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins
  - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis oder Land sowie der Ziele der Programmplanungen
  - e) Beratung und Betreuung der Antragsteller / Antragstellerinnen
  - f) Schnittstelle zum LLUR und den zuständigen Ministerien
  - g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, dem LLUR, den zuständigen Ministerien und der Kommission
  - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften
  - i) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen - Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken
  - j) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung
  - k) Protokollführung bei den Sitzungen der Organe
  - l) Führung der Vereinskasse

- (4) Die Geschäftsführung / das LAG Management nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen der Organe teil.

### **§ 15 Verwaltungsstellen**

Das LLUR hat beratende Funktion für die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg und ist beratend im Vorstand und Projektbeirat vertreten. Es informiert in diesem Rahmen über Fördermöglichkeiten. Das LLUR stellt den EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg sicher und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.

### **§ 16 Arbeitsgruppen**

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes (gem. § 1 Abs. 2) eingeladen, die sich für die Zielsetzung der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg engagieren wollen.
- (2) Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.
- (3) Die einzelnen Arbeitsgruppen können durch Beschluss ihrer jeweiligen Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
- (4) Über die Erkenntnisse und Ergebnisse der Arbeitsgruppe ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Leiter / von der Leiterin der Arbeitsgruppe zu unterschreiben ist.

### **§ 17 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung**

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Finanzierung der Geschäftsführung / des LAG-Management erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Förderung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein hat sicherzustellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis 2030 durchgeführt werden.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Dies kann jedoch frühestens nach Abwicklung des Förderprogramms erfolgen.
- (3) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Schlüssels an die Mitglieder zu verteilen. Die Fördermittel sind keine Vereinsmittel und gelten nicht als Vereinsvermögen. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung wurde errichtet am 21.04.2008, neu gefasst und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.9.2008 in Rendsburg.

Neu gefasst und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.09.2014 in Rendsburg.

Geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.01.2015 in Rendsburg.

Geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16.06.2021 online.

Neu gefasst und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.04.2022 in Rendsburg.

Geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.11.2022 in Rendsburg.

Rendsburg, 29.11.2022

---

Gero Neidlinger  
(Vorsitzender)

---

Ralph Hohenschurz-Schmidt  
(1. stellvertretener Vorsitzender)

---

Marco Neumann  
(Protokollführer)